



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Grundstückseigentümer

Stand: 28. März 2023

Im Jahr 2021 wurde die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV) als Teil der sogenannten Mantelverordnung mit Inkrafttreten zum 1. August 2023 beschlossen. Somit gelten ab dann neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen werden.

Die EBV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationärer Brecheranlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die EBV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer und
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und

ALLGEMEINES ZUR NEUEN EBV

In der EBV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 EBV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus sowie des Schienenverkehrswegebbaus sind ab dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der EBV einhalten. Dazu müssen die MEB einer in der EBV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der EBV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Ab dem 1. August 2023 hat der Grundstückseigentümer die Pflicht, die Dokumentation zu dem auf seinem Grundstück eingebauten Ersatzbaustoff aufzubewahren, solange der jeweilige Ersatzbaustoff auf dem Grundstück eingebaut ist.

Zu den Dokumenten, die aufbewahrt werden müssen, gehören folgende Unterlagen:

- Deckblatt
- Lieferscheine

Aus dem Deckblatt müssen entsprechend dem Muster nach Anlage 8 der EBV folgende Informationen hervorgehen:

- der Verwender des Materials,
- der Bauherr,
- Angaben zur Art der MEB,

- die Lageskizze des Einbauortes,
- die Einbauweise mit der Angabe der jeweiligen Nummer aus der EBV,
- die Bodenart und die Mächtigkeit der Grundwasserschicht,
- Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
- die Lage der Baumaßnahme mit Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete sowie
- eine Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen.

Die Lieferscheine müssen entsprechend dem Muster nach Anlage 7 der EBV folgende Informationen enthalten:

- den Inverkehrbringer,
- die Materialklasse und die Bezeichnung des Ersatzbaustoffes (bei Gemischen alle enthaltene Ersatzbaustoffe und deren Klassifizierungen),
- den Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung AVV,
- die Überwachungs- oder Untersuchungsstelle,
- die Liefermenge in Tonnen und das Abgabedatum,
- die Lieferkörnung oder Bodengruppe,
- den Beförderer und
- Angaben über die Einhaltung von den in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 (EBV) genannten Anforderungen.

Unverzüglich nach Abschluss einer Baumaßnahme, hat der Bauherr das Deckblatt zusammen mit den Lieferscheinen dem Grundstückseigentümer auszuhändigen, sowie die von dem Verwender unterschriebenen Vor- und Abschlussanzeige für anzeigepflichtige MEB.

Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Wird ein technisches Bauwerk, das mit anzeigepflichtigen mineralischen Ersatzbaustoffen hergestellt wurde, rückgebaut oder erfährt eine Änderung der Nutzung, ist dies der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres mitzuteilen. Hat das Material eine Folgenutzung an dem bisherigen Einbauort, ist dies ebenfalls der zuständigen Behörde mitzuteilen.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.